

an alle RM, GGB, Protokollf. am 14.02.08/

Samtgemeinde Nord-Elm
- Der Samtgemeindebürgermeister -

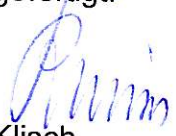
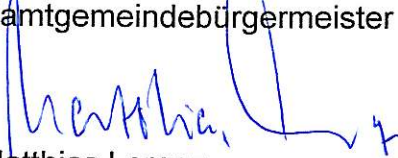
Amt Kämmerei	DRUCKSACHE SG 5/2008
Az: 2	
Datum 13.02.2008	

Vorlage der Verwaltung

☒	öffentlich	☐	nicht öffentlich
-------------------------------------	------------	--------------------------	------------------

		Zutreffendes ankreuzen x		
an (zutreffendes ankreuzen)	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Samtgemeindeausschuss	18.02.2008	☒	☐	☐
Samtgemeinderat	17.03.2008	☒	☐	☐

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:  Klisch	Beteiligt	Samtgemeindebürgermeister  Matthias Lorenz	Amt zur Beschlussausführung (Handzeichen)
--	-----------	---	---

Betreff: Tierheim Helmstedt;
Neufassung der bestehenden Zweckvereinbarung

Beschlussvorschlag:

Der anliegenden Zweckvereinbarung über die Unterbringung von Fundtieren, von gefährlichen Hunden (NHundG) sowie von aus veterinärrechtlichen Gründen sicher-
gestellten Tieren wird zugestimmt.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Die Stadt Helmstedt betreibt für den Landkreis Helmstedt, die Städte Helmstedt und Königslutter, die Gemeinde Lehre sowie die Samtgemeinden Grasleben und Nord-Elm ein Tierheim.

In den Jahren 2003 bis 2005 wurde von der Stadt Helmstedt unter finanzieller Beteiligung der o.g. Kommunen ein neues, größeres Tierheim gebaut. Der finanzielle Beitrag der Samtgemeinde Nord-Elm lag bei 52.627,45 €.

Aufgrund verschiedener geänderter Rechtsnormen (Gefahrtierverordnung, Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG), Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG)) ist es erforderlich geworden, eine komplett neue Zweckvereinbarung zu schließen. Die neue Zweckvereinbarung ist als Anlage beigefügt.

Der Rat der Stadt Helmstedt hat als Konsolidierungsmaßnahme beschlossen, nicht mehr wie bisher die gesamten anfallenden Personalkosten allein zu tragen, sondern nur noch 75%. Die übrigen 25% sollen zukünftig von den beteiligten Kommunen getragen werden. Für die Samtgemeinde Nord-Elm bedeutet dies eine zusätzliche Ausgabe von ca. 3.500 € pro Jahr (siehe Anlage 1 zu Ds. 42/2006).

Da für die nunmehr anfallenden jährlichen Kosten von ca. 7.000 – 7.500 € der alleinige Betrieb eines Tierheimes nicht möglich ist, empfiehlt die Verwaltung, der neuen Zweckvereinbarung zuzustimmen.

Anmerkung: Die übrigen beteiligten Gemeinden haben der Vereinbarung bereits zugestimmt. Die Samtgemeinde Grasleben wird sich bis zum 31.12.2009 ebenfalls einbringen. Danach wird – sofern die Kündigung von der Samtgemeinde Grasleben aufrecht erhalten wird – die Stadt Helmstedt den Kostenanteil der Samtgemeinde Grasleben übernehmen.

Anlagen

Zweckvereinbarung über die Unterbringung von Fundtieren, von gefährlichen Hunden im Sinne des Niedersächsisches Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) sowie von aus veterinärrechtlichen Gründen sichergestellten Tieren

zwischen

der Stadt Helmstedt

- nachfolgend Stadt genannt –

und

dem Landkreis Helmstedt,
der Stadt Königslutter am Elm,
den Samtgemeinden Grasleben und Nord-Elm
sowie der Gemeinde Lehre

- nachfolgend Kommunen genannt –.

♦ ♦ ♦ ♦ ♦ ♦ ♦

Präambel

Die Stadt betreibt auf ihrem Gebiet ein Tierheim, mit dem sie ihrer gesetzlichen Aufgabe als Fund- und Gefahrenabwehrbehörde nachkommt. Der Neubau des Tierheimes erfolgte in den Jahren 2003 bis 2005 mit erheblicher finanzieller Beteiligung der Kommunen. Durch diese Zweckvereinbarung, die gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der derzeit gültigen Fassung erfolgt, übernimmt die Stadt die Unterbringung von Tieren aus den genannten Kommunen gegen eine finanzielle Beteiligung der Kommunen am Betrieb des Tierheimes.

§ 1

Die Stadt verpflichtet sich die vorhandenen Kapazitäten des Tierheimes gleichermaßen in der Reihenfolge der Einlieferung allen Beteiligten für ihre Fundtiere, für gefährliche Hunde im Sinne des NHundG und sonst aus Gefahrenabwehrgründen sichergestellte Hunde sowie für aus veterinärrechtlichen Gründen (z. B. Tierschutz, Tierseuchen) unterzubringende Tiere zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Die Stadt ist während der Dauer der Vereinbarung für die Verwahrung und Versorgung der von den Kommunen eingelieferten Tiere verantwortlich. Die Kommunen übertragen in diesem Umfange diese Ihnen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit obliegende Aufgabe an die Stadt.

Den Kommunen ist bekannt, dass zwischen der Stadt und dem Kreis-Tierschutzverband Helmstedt e.V. ein Vertrag besteht, nach dem das Tierheim durch den Kreis-Tierschutzverband betrieben wird. Sofern es nach Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung zu Änderungen kommen sollte, die sich auf die Betriebsführung bzw. den Vertrag mit dem Kreis-Tierschutzverband auswirken, werden diese vorab mit den Kommunen abgestimmt.

...

§ 3

Eine Vermittlung und Abgabe von aufgenommenen gesunden Tieren ist erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Aufnahme der Tiere zulässig, sofern nicht im Einzelfall entweder durch die betroffene Kommune unverzüglich nach Aufnahme des Tieres schriftlich besondere Einschränkungen mitgeteilt werden oder unverhältnismäßige Kosten entstehen.

§ 4

Die jährlichen reinen Unterbringungskosten, die in Anlage 1 nach ihrer Art genannt sind, trägt die Stadt zu 50 %, die von ihr nach dem genannten Vertrag mit dem Kreis-Tierschutzverband zu übernehmenden Personalkosten zu 75 %. Der Landkreis Helmstedt zahlt einen Pauschalbetrag von 1.600 € jährlich. Maßgebend für die Höhe der Kosten ist die vom Kreis-Tierschutzverband jährlich vorzunehmende und vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Helmstedt geprüfte Abrechnung; die Kommunen haben einen Anspruch auf Einsichtnahme in die Abrechnungsunterlagen.

Eine Aufteilung des restlichen Betrages (50 % der reinen Unterbringungskosten sowie 25 %, höchstens jedoch 21.500 €, der in Abs. 1 Satz 1 genannten Personalkosten) unter den anderen Kommunen erfolgt nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen durch das Landesstatistikamt festgestellten Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12. des dem jeweiligen Rechnungsjahr vorangehenden Jahres. Die Stadt hat die Abrechnung bis zum 01.07. des dem jeweiligen Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzunehmen. Der sich dann ergebende jeweilige Betrag ist vier Wochen nach Übersendung der Abrechnung durch die Stadt fällig. Die Stadt ist berechtigt, in der Abrechnung zugleich eine Vorauszahlung in gleicher Höhe wie der Rechnungsbetrag für das Folgejahr zu verlangen, dieser Betrag wird jeweils zur Hälfte am 01.09. des laufenden Jahres und am 01.03. des Folgejahres fällig.

Alle weiteren Betriebskosten, insbesondere die Kosten der baulichen Unterhaltung, werden von der Stadt Helmstedt getragen.

Sofern die Stadt bei einzelnen Tieren rechtlich verpflichtet sein sollte besondere Maßnahmen durchzuführen, die über eine üblicherweise erfolgende Betreuung/Untersuchung hinausgehen, insbesondere z. B. einen Wesenstest, werden die hierdurch entstehenden Kosten der einliefernden Kommune gesondert in Rechnung gestellt.

§ 5

Sollte der mit dem Kreis-Tierschutzverband Helmstedt e. V. abgeschlossene Vertrag über den Betrieb des Tierheimes enden, verpflichten sich Stadt und Kommunen, Einvernehmen über den weiteren Betrieb und die künftige Kostenverteilung herbeizuführen. Bis dahin gilt die Kostenregelung des § 4 inhaltlich entsprechend weiter.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft und wird auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen. Sie ersetzt die Zweckvereinbarung aus dem Jahre 2002/2003 nach dem damaligen niedersächsischen Zweckverbandsgesetz. Sie wird von der Stadt Helmstedt in

dem für alle Beteiligten maßgebenden Amtsblatt des Landkreises Helmstedt veröffentlicht.

Eine Kündigung kann von jedem Vertragspartner bis 30.06. jeden Jahres zum Ende des folgenden Kalenderjahres erfolgen. Der Vertrag wird mit den jeweils verbleibenden Partnern fortgesetzt. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen wird in jedem Falle ausgeschlossen.

Im Falle einer Auflösung des Vertrages oder des Ausscheidens einzelner Kommunen gehen die durch die Stadt gemäß § 2 übernommenen Aufgaben auf die betroffenen Kommunen zurück und werden von Ihnen künftig in eigener Zuständigkeit ausgeführt.

§ 7

Sofern eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam sein oder werden sollte, oder sich zwischen den Parteien Unklarheiten über einzelne Bestimmungen ergeben, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Vielmehr verpflichten sich die Parteien für diesen Fall, im Sinne einer partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit eine einvernehmliche künftige Regelung herbeizuführen.

Gebietseinheit	Datum	Unterschrift
Stadt Helmstedt		
Landkreis Helmstedt		
Stadt Königslutter am Elm		
Samtgemeinde Grasleben		
Samtgemeinde Nord-Elm		
Gemeinde Lehre		

**Aufstellung über die Unterbringungskosten
im neuen Tierheim in Helmstedt**

Grundsteuer

Wasser / Abwasser

Abfallentsorgung

Schornsteinfegergebühren

Strom

Heizung

Futterkosten

Tierarztkosten

Tierkörperentsorgungskosten

Reinigungsmittel

Versicherungen / Berufsgenossenschaft